



<b>Weisungen OAK BV</b>	<b>W – 04/2014</b>	deutsch
<b>Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen</b>		

Ausgabe vom: 2. Juli 2014  
Letzte Änderung: Erstausgabe

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Säule 3a Stiftungen</b>	<b>3</b>
1.1	Bankstiftung .....	3
1.2	Stiftungsrat .....	3
1.3	Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.....	3
1.4	Urkunde und Reglemente .....	3
<b>2</b>	<b>Freizügigkeitsstiftungen</b>	<b>3</b>
2.1	Stiftungsrat .....	3
2.2	Geschäftsführung und Vermögensverwaltung.....	4
2.3	Urkunde und Reglemente .....	4
<b>3</b>	<b>Aufsichtsbehörde</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Erläuterungen</b>	<b>5</b>
5.1	Zu Ziffer 1 Säule 3a Stiftungen .....	5
5.1.1	Begriff der Bankstiftung.....	5
5.1.2	Governance.....	5
5.2	Zu Ziffer 2 Freizügigkeitsstiftungen .....	6

*Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV), gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40), erlässt folgende Weisungen:*

## **1 Säule 3a Stiftungen**

### **1.1 Bankstiftung**

Eine Bankstiftung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3; SR 831.461.3) muss von einer dem Bankengesetz (SR 952.0) unterstellten Bank gegründet werden.

### **1.2 Stiftungsrat**

Die Gründerbank kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen die Mitglieder des Stiftungsrats bestimmen sowie im Stiftungsrat vertreten sein.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht der Gründerbank angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Bankstiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Gründerbank oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.

### **1.3 Geschäftsführung und Vermögensverwaltung**

Die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Bankstiftung können von der Gründerbank durchgeführt werden.

### **1.4 Urkunde und Reglemente**

Die Organisation der Bankstiftung, insbesondere die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung, die Zusammensetzung und das Wahlverfahren des Stiftungsrats, muss in der Urkunde und den reglementarischen Grundlagen der Bankstiftung geregelt sein.

## **2 Freizügigkeitsstiftungen**

### **2.1 Stiftungsrat**

Die Gründerin kann unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen die Mitglieder des Stiftungsrats bestimmen sowie im Stiftungsrat vertreten sein.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats darf nicht der Gründerin angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Gründerin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.

## **2.2 Geschäftsführung und Vermögensverwaltung**

Die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Stiftung können von der Gründerin ausgeübt werden.

## **2.3 Urkunde und Reglemente**

Die Organisation der Stiftung, insbesondere die Geschäftsführung, die Vermögensverwaltung, die Zusammensetzung und das Wahlverfahren des Stiftungsrats, muss in der Urkunde und den reglementarischen Grundlagen der Stiftung geregelt sein.

## **3 Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde prüft die Einhaltung dieser Weisungen.

Bei bestehenden Säule 3a Stiftungen und Freizügigkeitsstiftungen, die den Anforderungen nicht genügen, setzt die Aufsichtsbehörde eine angemessene Frist zur Umsetzung dieser Weisungen.

## **4 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen treten am 2. Juli 2014 in Kraft.

2. Juli 2014

**Oberaufsichtskommission  
Berufliche Vorsorge OAK BV**

Der Präsident: Pierre Triponez

Der Direktor: Manfred Hüsler

## 5 Erläuterungen

### 5.1 Zu Ziffer 1 Säule 3a Stiftungen

#### 5.1.1 Begriff der Bankstiftung

Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVV 3 gibt es zwei anerkannte Vorsorgeformen der Säule 3a - die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung mit Bankstiftungen. Bei der gebundenen Vorsorgeversicherung handelt es sich um Versicherungspolice, die von der Eidg. Finanzmarktaufsicht (Finma) geprüft werden. Demgegenüber sind für die gebundenen Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen die BVG-Aufsichtsbehörden zuständig. In der Praxis hat sich schon öfters die Frage gestellt, was unter einer Bankstiftung zu verstehen ist.

Vom Wortlaut ausgehend kann es sich nur um eine Stiftung handeln, die von einer Bank gegründet wurde. Hingegen muss die Bank die Stiftung nicht zwingend selber führen, Beratung und Betreuung der Vorsorgenehmer muss nicht unbedingt durch bankinternes Personal erfolgen. Auch die Vermögensverwaltung der Bankstiftung muss nicht zwingend durch die Gründerbank erfolgen, wobei Art. 5 Abs. 1 BVV 3 zu beachten ist, wonach das Vorsorgevermögen bei (Kontolösung) oder durch Vermittlung (Wertschriftensparen) einer Bank erfolgen muss. Ebenso wenig müssen die Mitglieder des Stiftungsrates zwingend Angestellte der Gründerbank sein, damit von einer Bankstiftung gesprochen werden kann. Solche Erfordernisse ergeben sich nicht aus der Verordnung.

Dementsprechend besteht in der Organisation einer Bankstiftung Gestaltungsspielraum. Die konkrete Ausgestaltung des Modells (insbesondere Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, Zusammensetzung Stiftungsrat, Wahlverfahren) muss deshalb klar aus den rechtlichen Grundlagen der Stiftung (Urkunde, Reglemente) hervor gehen. Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, im Rahmen der Prüfung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen nach Art. 62 BVG für die nötige Klarheit zu sorgen.

#### 5.1.2 Governance

Gemäss Art. 48h Abs. 1 BVV 2 dürfen mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein. Der hier verwendete Begriff „Einrichtung“ beschränkt sich nicht auf Vorsorgeeinrichtungen, sondern erfasst grundsätzlich auch andere Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen. Demzufolge dürfte nach dem Wortlaut von Art. 48h Abs. 1 BVV 2 die Gründerbank einer Säule 3a Stiftung nicht im Stiftungsrat vertreten sein, wenn sie die Vermögensverwaltung oder die Geschäftsführung durchführt oder müsste umgekehrt auf die Vermögensverwaltung und Geschäftsführung verzichten, wenn sie im Stiftungsrat vertreten sein will.

Die Situation bei einer Säule 3a Stiftung ist jedoch eine andere als bei einer Vorsorgeeinrichtung. Die Säule 3a Stiftung wird vom Vorsorgenehmer selbst ausgewählt. Wenn er sich für die Stiftung einer bestimmten Bank entscheidet, verbindet er damit die Erwartung, dass sein Vorsorgegeld auch bei oder von dieser Bank angelegt wird. Der Interessenkonflikt, der sonst von Art. 48h Abs. 1 BVV 2 vermieden werden soll, ist vom Vorsorgenehmer erwünscht.

In dieser Konstellation darf der Vorsorgenehmer zu Recht davon ausgehen, dass die Gründerbank im Stiftungsrat vertreten ist, soweit die Bankstiftung in ihrem Marktauftritt beim Versicherten den Eindruck vermittelt, dass sie durch die Gründerbank geführt wird. Zudem hat der Vorsorgenehmer die Möglichkeit - auch dies im Unterschied zur Vorsorgeeinrichtung - die Einrichtung jederzeit zu wechseln. Daraus lässt sich ableiten, dass die Bank, welche die Vermögensverwaltung und / oder die Geschäftsführung einer Säule 3a Stiftung durchführt, im Stiftungsrat vertreten sein darf.

Demgegenüber entspricht es der guten Governance, dass auch bei einer mit einer Bank verbundenen Säule 3a Stiftung mindestens ein Mitglied des obersten Organs unabhängig ist, d.h. weder mit der Geschäftsführung noch mit der Vermögensverwaltung betraut ist und auch nicht der Gründerbank angehört oder an einem dieser Unternehmen wirtschaftlich beteiligt ist. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt. Bei der Gründung wird in einem ersten Schritt der Stiftungsrat ohne das unabhängige Mitglied durch die Gründerbank bestimmt und in einem zweiten Schritt - nach der Konstituierung des Stiftungsrats - bestimmt der Stiftungsrat das unabhängige Mitglied. Wenn das unabhängige Mitglied aus dem Stiftungsrat ausscheidet, wird sein Ersatz ebenfalls vom Stiftungsrat gewählt.

## **5.2 Zu Ziffer 2 Freizügigkeitsstiftungen**

Auch bei der Erhaltung des Vorsorgeschutzes gibt es die zwei Möglichkeiten der Vorsorgevereinbarung mit einer Freizügigkeitsstiftung und der Freizügigkeitspolice mit einer Versicherungseinrichtung. Im Gegensatz zu den Säule 3a Stiftungen müssen die Freizügigkeitsstiftungen aber keine Bankstiftungen sein, es kann jede natürliche und juristische Person eine Freizügigkeitsstiftung gründen (vgl. Art. 10 Abs. 3 FZV).

Die Anforderungen an die rechtlichen Grundlagen der Stiftung hinsichtlich Organisation und Geschäftsführungsmodell müssen von der Systematik her ebenso hoch sein wie bei den Säule 3a Stiftungen, zumal gemäss den gesetzlichen Grundlagen jedermann eine Freizügigkeitsstiftung gründen kann.

Die unter Ziffer 5.1.2 für die Säule 3a Stiftungen in Bezug auf die Governance gemachten Ausführungen treffen ebenso auf die Freizügigkeitsstiftungen zu. Auch hier sucht sich der Vorsorgenehmer eine bestimmte Stiftung aus und erwartet, dass diejenige Person oder Institution, die mit der Stiftung in Verbindung gebracht wird, entsprechenden Einfluss auf die Stiftung hat.